

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamts

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 12. März 2009 Geschäftszeichen: III 41-1.56.2-18/09

Zulassungsnummer:
Z-56.278-3512

Geltungsdauer bis:
31. März 2014

Antragsteller:

Tremco illbruck Produktion GmbH
Werner-Haepf-Straße 1, 92439 Bodenwöhr

Zulassungsgegenstand:

**Beidseitig kaschierte Melaminharzschaumplatte
"Wandelement J"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der beidseitig kaschierten und sichtseitig mit Farbbeschichtung versehenen Melaminharzschaum-Platte "Wandelement J" (im Weiteren Platte) genannt, mit dem Brandverhalten Klasse D-s2,d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}, (Die Klasse D-s2,d0 entspricht der nationalen bauaufsichtlichen Benennung "normalentflammbar").

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die beidseitig kaschierte und sichtseitig mit Farbbeschichtung versehene Melaminharzschaum-Platte darf für Wandbekleidungen im Innenbereich verwendet werden.

Sie darf, aufgeklebt auf mineralischen Untergründen mit einem Brandverhalten der Klassen A1/ A2-s1,d0 mit einer Rohdichte von $\geq 830 \text{ kg/m}^3$ und einer Mindestdicke von 6 mm sowie auf Holzwerkstoffplatten mit einer Mindestrohdichte von 630 kg/m^3 und einer Mindestdicke von 12 mm, verwendet werden.

1.2.2 Die Verwendung der beidseitig kaschierten und sichtseitig mit Farbbeschichtung versehenen Melaminharzschaum-Platte als Dämmstoff für den Wärme- und/oder Schallschutz wird nicht in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Platte muss aus Melaminharzschaum (Rohstoffhersteller Firma BASF AG) bestehen.

Die Dicke der Melaminharzschaum-Platte muss minimal 28 mm und darf maximal 30 mm betragen und eine Rohdichte (ohne Kaschierungen) von $9,0 \text{ kg/m}^3 \pm 1 \text{ kg/m}^3$ aufweisen.

Die Sichtseite der Melaminharzschaum-Platte muss mit einem Glasgewebe mit einem Flächengewicht von ca. 100 g/m^2 kaschiert sein, auf dem eine Brandschutzfarbe von ca. 80 g/m^2 aufgetragen ist. Zur Verklebung wird eine Hotmeltfolie verwendet. Die Rückseite der Melaminharzschaum-Platte muss mit einer Aluminium-Verbundfolie, die mit einem Schmelzkleber ausgerüstet ist, kaschiert sein. Das Flächengewicht der Aluminium-Verbundfolie muss etwa 90 g/m^2 betragen.

2.1.2 Die aufgeklebte Platte muss die Anforderungen an das Brandverhalten Klasse D-s2,d0 nach DIN EN 13501-1 erfüllen.

2.1.3 Die Zusammensetzung der beidseitig kaschierten und sichtseitig mit Farbbeschichtung versehenen Melaminharzschaum-Platte und des verwendeten Klebers muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben für die verwendeten Einzelbaustoffe entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Platte sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

¹ DIN EN 13501-1:2007-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.



2.2.2 Kennzeichnung

Die Platte, die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf der Platte, der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-56.278-3512
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: Klasse D-s2,d0 nach DIN EN 13501-1, (entspricht der nationalen bauaufsichtlichen Benennung "normalentflammbar")

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine für den Nachweis des Brandverhaltens nach der europäischen Klassifizierungsnorm DIN EN 13 501-1¹ und den mit ihr korrespondierenden Prüfnormen anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"³ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile



- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"³ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmung für die Bemessung

Die beidseitig kaschierte und sichtseitig mit Farbbeschichtung versehene Melaminharzschaum-Platte "Wandelement J" ist bei Einhaltung der Vorgaben entsprechend Abschnitt 1.2 ein normalentflammbarer Baustoff (Brandverhalten Klasse D-s2,d0 nach DIN EN 13501-1).

4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Die Vorgaben des Abschnitts 1.2 sind zu beachten.
- 4.2 Die beidseitig kaschierte und sichtseitig mit Farbbeschichtung versehene Melaminharzschaum-Platte darf mit dem Dispersionskleber "Rieger Akustik-Kleber" mit einer Kleberauftragsmenge von etwa 600 g/m² auf Untergründen mit einem Brandverhalten der Klassen A1/ A2-s1,d0 mit einer Rohdichte von ≥ 820 kg/m³ und einer Mindestdicke von 6 mm sowie auf Holzwerkstoffplatten mit einer Mindestrohndichte von 630 kg/m³ und einer Mindestdicke von 12 mm aufgeklebt werden.

Proschek

